

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer
Nr. 22.

für die Abteil. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 176.

Mittwoch, 1. August 1917, abends.

70. Jahrg.

Preis 10 Pf.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Voranzahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,50 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages (bis 10 Uhr vormittags) aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mal breite Grundchrift-Zeile (7 Spalten) 20 Pf., Octapreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Veranlassungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Anstalten oder der Vertriebsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Abbestellung und Verlag: Lang & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schönel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Brotzulage für landwirtschaftliche Erntearbeiter betr.

Folgende Anordnung des königlichen Ministeriums des Innern sollen alle landwirtschaftlichen Erntearbeiter, soweit sie nicht zu den Selbstverforgern gehören, unter Anrechnung der etwa bisher schon zugebilligten Erntearbeiterzulage eine Mehlzulage von 100 g pro Kopf und Tag gewährt erhalten.

Den landwirtschaftlichen Erntearbeitern steht demnach außer der Wochenration von 3 Pfund Brot und 50 g Wehl noch eine Gesamtmehlzulage von 700 g wöchentlich zu. Der Kommunalverband hat beschlossen, die mit der Wochenration verbundene Mehlzulage von 50 g wegzulassen und anstelle der demnach dann zur Verfügung stehenden insgesamt 750 g Wehl 2 Pfund Brot wöchentlich zu gewähren, sobald landwirtschaftliche Erntearbeiter mit Ausnahme der Selbstverfolger 5 Pfund Brot wöchentlich ohne jede Mehlzulage zu erhalten haben. Die als Ersatz für Kartoffeln ausgeteilten Brot- bzw. Wehlmengen werden hiervon nicht berührt.

Diese Brotzulage wird vom 6. August ab gewährt. Auf die Zeit vom 1. — 5. August wird die Zulage in Form von Wehl gegeben werden. Unter Anrechnung der bereits zugebilligten Erntearbeiterzulage von 1 Pfund Brot und 125 g Wehl entfallen auf den Kopf auf diese 6 Tage 150 g Wehl.

Der Antrag auf Gewährung der Zulage ist bei den Gemeindebehörden zu stellen. Zur Stellung des Antrags sind nur über 14 Jahre alte Personen berechtigt. Die Antragsteller haben auf Ersfordern der Gemeindebehörde den Nachweis zu erbringen, daß sie zu den landwirtschaftlichen Erntearbeitern gehören.

Der Nachweis ist erforderlichenfalls durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu erbringen. Zu den landwirtschaftlichen Erntearbeitern sind nur diejenigen Personen zu rechnen, die ständig, also nicht nur tags- oder stundenweise Erntearbeiten verrichten.

Die Arbeitgeber haben bei der Ausstellung der Bescheinigungen über die Zugehörigkeit zu den Erntearbeitern sich streng hiernach zu richten. Wegen der Zeit der Wiedereinstellung der Zulage ergeht noch weitere Verfügung. Wer sich unrechtmäßigerweise die vorstehende Zulage verschafft hat, wer den Versuch hierzu macht oder Beihilfe hierzu leistet, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Großenhain, am 30. Juli 1917.
1724 P. H. A.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Nach Mitteilung des Kriegsamtes Berlin soll auf Grund des § 17 des Hilfsdienstgesetzes eine gewerbliche Betriebszählung stattfinden, die den Stand des deutschen Gewerbes am 15. August dieses Jahres erfassen soll.

Zu diesem Zwecke werden Fragebogen an die Betriebsinhaber verteilt werden, die diese vollständig ausgefüllt spätestens 2 Wochen nach dem Tage der Erhebung an den Gemeindevorstand zurückzugeben haben.

Großenhain, am 28. Juli 1917.
2249 a E.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 1. August 1917.

1. Nichtamtlicher Bericht über die gestern abend von 8 Uhr ab in der Aula des Realprogymnasiums abgehaltene öffentliche Sitzung der Stadtverordneten. Das Kollegium war vollständig anwesend. Als Vertreter des Rates wohnten die Herren Bürgermeister Dr. Scheiber und Stadtrat Dr. Diegel der Sitzung bei.

1. Uebernahme von Baulichkeiten der Dampfriegelerei Riesa. Um eine Wertminderung unseres Rittergutes zu verhüten, was im Jahre 1916 von den städtischen Kollegien beschlossen worden, den Vertrag mit der Firma Dachtelmeier und Dampfriegelerei Riesa nicht mehr zu verlängern. Die Gesellschaft ist darauf in Liquidation getreten, die sie im Februar ds. Js. geschlossen hat. Auf die Anfrage der Gesellschaft, ob die Stadt bereit sei, die zur Riegerei gehörigen Baulichkeiten (Wohn-, Stall-, Scheunengebäude usw.) ganz oder teilweise zu übernehmen, hat der Rat beschlossen, die Gebäude zum Preise von 10000 M. zu erwerben und die Gesellschaft hat sich mit diesem Angebot einverstanden erklärt. In der Aussprache wurde erklärt, daß der Preis für die Stadt ein annehmbares sei. Das Rittergut könne die Gebäude für Wohn- und Wirtschaftszwecke sehr gut gebrauchen. Der Vertrag mit der Gesellschaft sei mit Rücksicht auf die Erhaltung des landwirtschaftlichen Wertes unseres Rittergutes aufgelöst worden und aus diesem Grunde auch der Weiterbetrieb der Riegerei unter städtischer Regie nicht empfehlenswert gewesen. Das Kollegium stimmte dem Ratsbeschlusse einstimmig zu.

2. Einhebung der städtischen Schlachtsteuer betr. Nachdem die staatliche Schlachtsteuererhebung auf dem hiesigen Schlachthof, die auch die städtische Schlachtsteuer mit erhoben hat, aufgelöst worden ist, hat der Rat beschlossen, bis auf weiteres die Einhebung der städtischen Schlachtsteuergebühren dem 1. und bei dessen Behinderung dem 2. Trichinenbeschauer zu übertragen. Es soll ihm als Ablage ein Betrag von 5 M. monatlich vergütet werden. Diese Regelung der Schlachtsteuererhebung ist nur eine vorübergehende. Da die staatliche Schlachtsteuer jetzt im Vollamt entrichtet werden muß, sprach Herr Stadtrat Otto Müller den Wunsch aus, die Stadt solle auch die staatlichen Gebühren mit erheben, um den Fleischern den Weg nach dem Vollamt zu ersparen. Herr Bürgermeister Dr. Scheiber legte die Gründe dar, die dem Wunsche der Fleischermesseler entgegenstehen und wies darauf hin, daß die Regelung ja nur eine vorübergehende sei. Nachdem noch Herr Stadtrat Bergmann den Vorschlag des Herrn Stadtrat Müller unterstützte hatte, wurde dem Ratsbeschlusse gegen 3 Stimmen beigetreten.

3. Verteilung eines Buches zur Reformationsfeier. Die Herren Direktoren der hiesigen Bürgerschulen haben, um den Einbruch des Jubiläumjahres der Reformation bei den Kindern zu einem dauernden werden zu lassen, die Beschaffung und Verteilung des Buchleins „Ein lichte Burg“, Gebetsbuch für die deutsche Schule und

das deutsche Haus, empfohlen. Der Schulausschuß hat beschlossen, das Buch an die oberen 3 Klassen der Volksschule zur Verteilung zu bringen, und zwar in der höheren und mittleren Schule gegen Bezahlung, in der einfachen Schule unentgeltlich. Der Aufwand wird sich auf 350 M. belaufen. Es soll verhindert werden, für die benötigten 900 Stück einen noch billigeren Preis zu erzielen. Der Rat ist dem Beschlusse des Schulausschusses beigetreten, das Kollegium beschloß in gleichem Sinne.

4. Stadtratswahl. Da Herr Stadtrat Richter die Wahl als unbedeutendes Ratsmitglied befallig abgelehnt hat, machte sich für das Kollegium die Vornahme einer anderweitigen Wahl notwendig. Herr Stadtrat Bergmann schlug Herrn Bäckemeister Röhrborn als Vertreter des Mittelstandes vor. Es erhielten Stimmen: Herr Röhrborn 5, Herr Stadtrat Vorst. Bernh. Müller 4, Herr Herrm. Riedel 1, Herr Scherffig 1 und Herr Stadtrat Bergmann 1; drei Stimmzettel waren unbeschrieben. Da für eine gültige Wahl nach der Residenz-Stadtsordnung die absolute Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, war der Wahlgang ergebnislos. Dem von Herrn Stadtrat Vorst. Berger und Herrn Stadtrat Hugo gemachten Vorschlag, die Wahl auszusagen, da die Neubekleidung des Amtes nicht eile, und auch der Rat jedenfalls nicht darauf dränge, konnte nicht entprochen werden, da nach der Residenz-Stadtsordnung die einmal begonnene Wahlhandlung fortgesetzt werden mußte. Herr Stadtrat Bergmann empfahl nochmals Herrn Bäckemeister Röhrborn, während Herr Vorst. Bernh. Müller darauf hinwies, daß er bei einer eventl. Wahl seiner Person unbedingt die Wahl wegen Ueberbürdung ablehnen müsse. Der hierauf vorgenommene zweite Wahlgang ergab folgendes Ergebnis: Herr Röhrborn 5, Herr Bernh. Müller 3, Herr Scherffig 2, Herr Stadtrat Röhberg 1, Herr Bergmann 1 und Herr Herrm. Riedel 1 Stimme; drei Stimmzettel waren unbeschrieben. Es hatte nunmehr eine engere Wahl zwischen Herrn Röhrborn und Herrn Bernh. Müller stattgefunden. Hierbei erhielt Herr Bernh. Müller 7 Stimmen und Herr Röhrborn 6 Stimmen; zwei Stimmzettel waren unbeschrieben. Herr Stadtrat Vorst. Bernh. Müller war somit zum unbedeutenden Ratsmitglied gewählt. Er machte schon von vornherein darauf aufmerksam, daß er die Wahl ablehnen werde. (Soweit von uns aus die Stimmung im Kollegium übersehen werden konnte, scheint man im Kollegium, falls Herr Bernh. Müller wirklich ablehnt, einer Verlegung der Wahl bis zum nächsten Jahr abgeneigt zu sein. D. Red.)

5. Kesselbeschaffung für das Krankenhaus. Die Kesselbeschaffung im Krankenhaus vermag den Anforderungen nicht mehr zu genügen. Der Krankenhausausschuß, der sich mit der Angelegenheit beschäftigt und eine Abhilfe für notwendig erachtet hat, um für den Winter den Betrieb im Krankenhaus sicher zu stellen, ist zu dem Beschlusse gekommen, vorläufig einen Kessel von 85 Litern Inhalt aufzustellen, der etwa 450 M. Kosten verursachen wird. Das Kollegium stimmte der Vorlage einstimmig zu.

Schluss der Sitzung 8 Uhr.

Kleinhandelshöchstpreise für Obst.

Zur Veranlassung des königlichen Ministeriums des Innern vom 26. Juli 1917 bemerkt der Kommunalverband, daß für die Kleinhandelspreise nach wie vor die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 11. Juli 1917 gelten.

Danach darf der Kleinhändler seinen Erwerbspreis um folgende Zuschläge erhöhen:

a) 0,30 M. wenn der Erwerbspreis mehr als	b) 1, — M.
0,25 " " " " " "	0,70 bis 1, — "
0,20 " " " " " "	0,50 " 0,69 "
0,15 " " " " " "	0,40 " 0,49 "
0,11 " " " " " "	0,30 " 0,39 "
0,08 " " " " " "	0,20 " 0,29 "
0,07 " " " " " "	0,15 " 0,19 "
0,05 " " " " " "	0,10 " 0,14 "
0,04 " " " " " "	0,07 " 0,09 "
0,03 " " " " " "	unter " 0,07 "

Beträgt.

Wenn der Kleinhändler nur den Erzeugerhöchstpreis als Erwerbspreis zahlt oder der Erzeuger seine Ware auf eigene Rechnung und Gefahr weiter als bis zur nächsten Verladestelle versendet und am Bestimmungsort unmittelbar an Verbraucher veräußert, so darf er nur den Erzeugerpreis um den bezeichneten Kleinhandelszuschlag vermehren, um seinen Verkaufspreis zu bilden. Den Anspruch auf den Großhandelszuschlag hat er nicht; wer diesen einrechnet, fehlt bei einer Befragung wegen Höchstpreisüberschreitung aus.

Der Kommunalverband.

Entnahme von Graupen.

Die auf Abschnitt 7 der grünen Lebensmittelkarte I angemeldeten Teigwaren können zurzeit nicht zur Verteilung kommen. An ihrer Stelle werden von Freitag, den 3. August 1917 ab gegen Abgabe der Quittung über den Bezugsabschnitt 7 bei den Kleinhändlern Graupen abgegeben. Es entfallen auf den Abschnitt 200 Gramm. Großenhain, am 1. August 1917.
1675 P. H. A.

Der Kommunalverband.

Milchsorten betr.

Die erneuten Anträge auf Ausstellung von Milchsorten werden Freitag, den 3. August 1917, nachm. von 4—6 Uhr in den bekannten Ausgabestellen im Rathaus entgegengenommen. Soweit Milchsorten bereits erteilt worden sind, ist die jetzige Milchmarkkarte mitzubringen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei dieser Ausgabe sämtliche Anträge zu stellen sind. Späteren Anträgen wird nur in dringenden Ausnahmefällen entsprochen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 1. August 1917.

—* Nochmalige Warnung vor der Verschwendung von Lebensmitteln an Kriegsgefangene. Die vielfachen Veröffentlichungen, in denen von der Verschwendung von Lebensmitteln an Kriegsgefangene abgeraten wurde, scheinen leider immer noch nicht die volle Wirkung gehabt zu haben. Wenigstens muß man das aus dem Umstand schließen, daß neuerdings sogar seitens der Kriegsgefangenen selbst gebeten wird, die unwirtschaftliche Verschwendung von Butter, Schinken, Speck und Wurst doch endlich einzustellen und diese Nahrungsmittel lieber in der Heimat zu vermerken. Die Gefangenen wissen eben, daß nur in den seltensten Fällen diese schönen Dinge zu erreichen, und daß die Mehrzahl solcher Pakete lediglich unseren Feinden zugute kommt, die sich daran auf Kosten der deutschen Bevölkerung bereichern, wenn diese Lebensmittel nicht schon durch den langen Transport verdorben sind. Wer ohne Schädigung der deutschen Volkswirtschaft haltbare Lebensmittel auf gesichertem Wege unter dem Zeichen des roten Kreuzes verschicken will, wende sich an die örtlichen Hilfsstellen für Kriegsgefangene, die ihm die notwendige Auskunft erteilen werden.

—** Bestandserhebung von Papierrohstoffen. Am 1. August 1917 erscheint eine Bekanntmachung (Nr. W. M. 800.6. 17. R. H. A.), betreffend Bestandserhebung von Papierrohstoffen, nach welcher die Bestände an weißem und braunem Holzschliff (mechanisch bereitete Holzmasse), Sulfitzellstoff, Strohhüllstoff und Altpapier zu melden sind, sofern sie eine bestimmte Höhe erreichen. Die Meldungen haben auf amtlichen Meldebörsen an das Best.-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des kgl. Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verh. Bedemannstraße 10, zu erfolgen. Die erste Meldung ist für die am 1. August vorhandenen Vorräte bis zum 10. August 1917 zu erstatten. Ueber die meldungspflichtigen Gegenstände ist ein Lagerbuch zu führen. Der Wortlaut der Bekanntmachung, aus der sich die näheren Bestimmungen über die Meldung ergeben, ist bei den Volksbehörden einzusehen.

—* Keine Beschlagnahme der Gemüse im Haushalt. Das Kriegsernährungsamt teilt mit: Einige Berliner Blätter bringen eine Nachricht, nach welcher Kreise trügen sich mit dem Gedanken, eine Beschlagnahme sämtlichen Gemüses, das in diesem Jahre in den Haushaltungen eingemacht worden ist, vorzunehmen. Das Kriegsernährungsamt teilt dieser Veröffentlichung fern. Wenn auch Anregungen nach dieser Richtung hin im Interesse einer gleichmäßigen Versorgung verschiedentlich gemacht worden sind, so wird doch eine derartige Maßnahme, die ebenso zwecklos wäre, wie sie verbitternd wirken würde, nicht angeordnet werden. Hiermit soll nicht den übertriebenen Hamstern von Gemüse für den Winterbedarf das Wort geredet sein. Es ist kein Zweifel, daß ein Grund mit für die schlechte Beschaffung des Marktes, die allzureiche Eindeckung vieler, besonders vieler wohlhabenden Haushalte durch direkten Verkehr mit dem Erzeuger bildet. Wenn das Einmachen in vernünftigen Grenzen bleibt, wird niemand etwas dagegen einzuwenden haben. Zu wünschen ist nur, daß mit dem Einmachen gewartet wird, bis die Kartoffelernte